



Information Fremdüberwachung

Österreich

Alle verwendeten Konstruktionselemente für Feuerschutzabschlüsse müssen einer güteüberwachten Fertigung entstammen, die auf Grund einschlägiger NORMEN durchzuführen ist. Um im Bereich der Bauprodukte einheitliche Qualitätsstandards zu schaffen, wurde per Landesgesetz die Einführung des Einbauzeichens ÜA beschlossen. Demnach dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, seit 01.01.2004 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerken entsprechen und das ÜA-Zeichen tragen.

Der Weg zum Überwachungsvertrag – Voraussetzung für das ÜA-Einbauzeichen:

1. Erstprüfung (Prüf- und Klassifizierungsbericht z.B. von der Prüfstelle des IBS) für Systemlieferanten
2. Nachweis über die Gewerbeberechtigung und UID-Nummer
3. Produktionsberechtigung für den Hersteller - ausgestellt vom Systemlieferanten (Lizenzvertrag)
4. Schulung durch den Systemlieferanten
5. Antrag beim IBS auf Abschluss eines Überwachungsvertrages durch den Hersteller
6. Erstinspektion durch IBS
7. Ausstellung des Überwachungsvertrages durch IBS
8. periodische Fremdüberwachung durch IBS

Antrag ÜA-Einbauzeichen:

Mit den positiven Ergebnissen der Erstprüfung, der Erstinspektion / Fremdüberwachung sowie dem Überwachungsvertrag kann der Hersteller bei einer für die Ausstellung eines ÜA-Einbauzeichens befugten Stelle dieses beantragen.

Entsprechend der im Überwachungsvertrag festgelegten Produktionsart führt das IBS in den angegebenen Zyklen die normgemäße Fremdüberwachung durch und teilt deren Ergebnisse bei Bedarf der für die Ausstellung eines ÜA-Einbauzeichens befugten Stelle mit.

Auftrag zur Durchführung der Erstinspektion:

Für die **Beauftragung** der Inspektionsstelle für Bauprodukte des **IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H.** eine Erstinspektion / Fremdüberwachung durchzuführen, bitten wir Sie, den Antrag (Folgeseite) auszufüllen, firmenmäßig zu unterfertigen und mit allen erforderlichen Beilagen per E-Mail an **inspektionsstelle@ibs-austria.at** zu senden.





Antrag für Ausstellung neuer Überwachungsverträge

Antragsteller:

Bezeichnung [Name, Firma, Stelle]	
Rechnungsadresse	
Telefonnummer	
E-Mail	
Herstellungswerk = Rechnungsadresse	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
zusätzliches Herstellungswerk	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
wenn ja, wo	
Produktion	<input type="checkbox"/> nicht kontinuierlich ⁽²⁾

⁽²⁾ Der Hersteller ist verpflichtet, die jeweilige Produktion mittels Produktionsankündigung und den Produktionszeitraum bei der Fremdüberwachungsstelle nachweislich so zeitgerecht anzumelden, dass eine unangemeldete Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung durchgeführt werden kann. Dabei hat die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung spätestens nach dem 100. erzeugten Produkt, jedoch maximal zweimal jährlich und mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Produkt, für das ein Überwachungsvertrag beantragt wird:

Produkt- / Systemname	
Klassifizierung (z.B. EI ₂ 30-C, S ₂₀₀ -C, ...)	
Klassifizierungsberichtsnummer (für Lizenznehmer nicht erforderlich)	

Produkt- / Systemname	
Klassifizierung (z.B. EI ₂ 30-C, S ₂₀₀ -C, ...)	
Klassifizierungsberichtsnummer (für Lizenznehmer nicht erforderlich)	



Produkt- / Systemname	
Klassifizierung (z.B. EI ₂ 30-C, S ₂₀₀ -C, ...)	
Klassifizierungsberichtsnummer (für Lizenznehmer nicht erforderlich)	

Produkt- / Systemname	
Klassifizierung (z.B. EI ₂ 30-C, S ₂₀₀ -C, ...)	
Klassifizierungsberichtsnummer (für Lizenznehmer nicht erforderlich)	

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen:

Beilagen*):

- Nachweis Gewerbeberechtigung
- UID-Nummer
- Lizenzvertrag
- Schulungsbestätigung

*) Zutreffendes bitte ankreuzen